presserat

Wann ist ein Treffen eine “Drogenparty”?

Jugendtreff im Zwielicht: Alkoholkonsum ist der Polizei bekannt

Die Bezirksausgabe einer Regionalzeitung widmet sich unter den Überschriften “Saufen, bis der Notarzt kommt” und “Wilde Sauf-Party im Jugendzentrum” einer Party im Jugendtreff. Zwei Fälle werden geschildert. In einem der Berichte heißt es, der Treff sei schon früher durch Drogen- und Alkoholpartys aufgefallen. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Leitung des Jugendzentrums zu den Vorgängen nicht gehört worden sei. Die geschilderten Fälle – ein 13- und ein 18-jähriger sollen stark betrunken gewesen sein – hätten sich im Nachhinein relativiert. Der Jüngere habe seine Aussage, er habe den Alkohol im Jugendzentrum bekommen, zurückgenommen. Der Ältere sei von einer anderen Party, wo er getrunken habe, in den Jugendtreff gekommen. Die Formulierung “Drogenpartys” hält der Beschwerdeführer für eine Verleumdung; er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung beruft sich auf den Polizeibericht. Daraus gehe eindeutig hervor, dass die Jugendlichen in dem Treff Alkohol getrunken hätten. Auf den Polizeibericht müsse sich die Zeitung verlassen können. Die Polizei habe der relativierenden Darstellung des Leiters des Jugendzentrums ausdrücklich widersprochen. Zum Vorwurf, die Zeitung habe nicht bei der Leitung des Treffs recherchiert, stellt die Chefredaktion fest, dass diese seit geraumer Zeit jeglichen Kontakt zur Redaktion verweigere. Der bearbeitende Redakteur habe im Jugendtreff angerufen. Als er seinen Namen genannt habe, sei der Hörer aufgelegt worden. Schließlich sei der Treff bei der Polizei als Ort für Drogenkonsum bekannt. Von einer Verleumdung durch den Begriff “Drogenpartys” könne also keine Rede sein. (2006)

Der Presserat sieht einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht und spricht einen Hinweis aus. Die Tatsache, dass vor einem Jahr drei Jugendliche auf dem Gelände des Jugendtreffs beim Konsum einer Marihuana-Tabak-Mischung von der Polizei erwischt wurden, rechtfertigt nicht den Begriff “Drogenpartys”. Mit diesem Begriff verbinden die Leser eine Party, bei der es zu erheblichem Drogenkonsum gekommen ist. Den Beleg dafür ist die Zeitung schuldig geblieben. Der Beschwerdeausschuss kritisiert nicht die Passagen, in denen es um den Alkoholkonsum geht. Die Zeitung konnte überzeugend vermitteln, dass es sich hier um die Wiedergabe der Aussagen der Polizei handelt. Auf diese seriöse Quelle kann sich die Redaktion bei der Berichterstattung verlassen. Was schließlich den Vorwurf der Zentrums-Leitung angeht, die Zeitung habe nicht recherchiert, sieht der Presserat keinen Anlass, an der Aussage der Redaktion über deren mangelnde Gesprächsbereitschaft zu zweifeln. (BK2-113/06)

Aktenzeichen:BK2-113/06
Veröffentlicht am: 01.01.2006
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis